



Dürnstein, 20.06.2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, in der derzeit geltenden Fassung, folgende

## **WASSERABGABENVERORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Dürnstein.

### **§ 1**

#### Arten der Gebühren

In der Stadtgemeinde Dürnstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

### **§ 2**

#### Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,95 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.897.235,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12.513 Längeneinheiten zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 4**  
Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5**  
Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße (m <sup>3</sup> /h)	Bereitstellungsbetrag	Bereitstellungsgebühr
3 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	60,00 €
7 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	140,00 €
12 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	240,00 €
17 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	340,00 €
25 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	500,00 €
35 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	700,00 €

**§ 6**  
Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Die Grundgebühr für 1m<sup>3</sup> Wasser wird für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften und für Betriebe und Unternehmungen mit € 1,43 festgesetzt.

## § 7

### Abgabenanspruch, Ableseszeitraum, Gebühren

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ableseszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner des Jahres und endet mit 31. Dezember des Jahres. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt: vom 01.01. bis 31.03., vom 01.04. bis 30.06., vom 01.07. bis 30.09. und vom 01.10. bis 31.12. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen auf Grund der Ablesung errechneter Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt über den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems.

## § 8

### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Der Bürgermeister

*Johann Schmidl*  
(Ing. Johann Schmidl)

Angeschlagen: 21.06.2016

Abgenommen: 05.07.2016